

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Artikel: Beschluss Vollziehungsdirektoriums, über die bisherigen
Armenunterstützungen der Klöster
Autor: Laharpe / Mousson / Rengger
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543187>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zweiten Fructidor; und durch das gesetzgebende Corps der helvetischen Republik am 24ten August 1798, (7ten Fructidor im 6ten Jahr), und durch das Vollziehungsdirektorium der gleichen Republik am gleichen Tag (24ten August 1798.)

Und wir haben uns gegenseitig die Expedition der besagten Akten gehörig unterschrieben und besiegelt übergeben, und vom Ganzen haben wir den gegenwärtigen Verbalprozeß aufgenommen, den wir unterschrieben haben, und dem wir Ch. Mau. Talleyrand das Siegel der auswärtigen Angelegenheiten, und wir Zeltner und Jenner das Siegel unserer Legation beigesetzt haben.

In Paris doppelt ausgesertigt am oben genannten Tag und Jahr.

(L. S.) Sig. Ch. Mau. Talleyrand.
(L. S.) P. J. Zeltner.
A. G. Jenner.

Beschluß des Vollziehungsdirektoriums, über die bisherigen Armenunterstützungen der Klöster.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und unheilbaren helvetischen Republik.

Auf Ansicht des Dekrets über die geistlichen Corporationen, vom 17. Herbstmonat, dessen 9. Artikel den nach Unterhaltung der Corporationsglieder herauskommenden Überschuss ihrer Einkünfte, unter andern zur Armenunterstützung bestimmt. In Betrachtung daß die Almosenspendung so wie sie bisher bei den meisten dieser Corporationen üblich gewesen, eher zur Unterhaltung und Vermehrung, als zur Verminderung der Armut beitragen müßte.

Nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten.

Beschließt.

1. Allen geistlichen Corporationen ist die Armenunterstützung und Almosenspendung aus den Corporationseinkünften entzogen.

2. Jeder bei einer Corporation angestellte Verwalter wird ungesäumt ein Verzeichniß der alljährlich zu diesem Ende von derselben verwendeten Summen aufnehmen.

3. Er wird zugleich ein Verzeichniß der Dürftigen aufnehmen, welche diese Unterstützung bis dahin ordentlicher Weise bezogen haben.

4. Er wird über die häusliche Lage, die Erwerbungsmittel und den Grad der Hülfsbedürftigkeit eines jeden derselben, genaue und zuverlässige Berichte einziehen, und dieselben seinem Verzeichniß namentlich beifügen.

5. Er wird mit Beschleunigung diese Verzeichnisse der Verwaltungskammer unter deren Aufsicht er steht, vorlegen.

6. Die Verwaltungskammer wird daraufhin entscheiden, welchen Personen, in welchem Maße, und auf was für Weise diese Unterstützung ferner zukommen soll.

7. Sie wird sich dabei zur unveränderlichen Regel machen, daß nur allein der Dürftige, der seinen Lebensunterhalt nicht selbst durch Arbeit zu erwerben vermag, Hülfe und Unterstützung genießt.

8. Sie wird dieselbe einem jeden auch nur in dem Grade zukommen lassen, als seine eigne Arbeitsfähigkeit zur Erwerbung seines Lebensunterhaltes nicht hinlänglich ist.

9. Sie wird veranlassen, daß diese Unterstützung auf die am wenigsten zu missbrachende Weise, und vorzüglich in Lebensbedürfnissen dargereicht werde.

10. Sie wird den bei jeder Corporation angestellten Verwalter bevoilmächtigen, diese vorschriftmäßig von ihr beschlossne Armenunterstützung aus den bis dahin zu Almosen verwendeten Corporationseinkünften zu entrichten.

11. Sie wird sorgfältig über die Befolgung ihrer gegebenen Vorschriften wachen.

12. Der Minister der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen in Luzern den funfzehnten Weinsmonat des Jahrs Ein tausend, sieben hundert neunzig und acht. No. 1798.

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums
L. S. Signirt La harpe.
Im Namen des Direktoriums
der General-Sekretair
Signirt Mousson.

Dem Original gleichlautend. Luzern den 19. Weinsmonat 1798.

Der Minister des Innern
Signirt Rengger.
Im Namen des Ministers
Kasthoffer, Sekretair.

Ein trauriger Beitrag zur Geschichte der moralischen und religiösen Volksaufklärung unter den ehemaligen Regierungen.

Der grosse End, so denen Weibspersonen so geschwängert worden, nach derselben Niederkunft, um den rechten Vater anzugeben, gegeben wird. (Wie er im Kanton Solothurn und in einigen andern Theilen der Schweiz statt faud.)

Ich M. M. siehe allhier mit aufrechten Fingern auf mein Gewissen, und freien Willen, daß ich hier vor